

Bereitstellungstag: 08. Dezember 2025

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahlen am 14. September 2025 und 28. September 2025

Der Stadtrat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2025, nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss, gemäß § 40 Absatz 1 in Verbindung mit § 46 b des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) und § 16 der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf über die Gültigkeit der Wahlen am 14. September 2025 und 28. September 2025 entschieden.

Gemäß § 65 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) gebe ich nachfolgend den Beschluss des Stadtrates öffentlich bekannt:

Der Stadtrat der Stadt Troisdorf hat

- a) die Hauptwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 14. September 2025 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt,
- b) die Wahl zum Rat der Stadt Troisdorf (in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten) am 14. September 2025 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt,
- c) die Wahl zum Integrationsrat am 14. September 2025 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz KWahlG in Verbindung mit § 16 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Troisdorf für gültig erklärt,
- d) die Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 28. September 2025 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss der Vertretung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe, 08. Januar 2026, 24.00 Uhr (Fristende), gemäß § 41 Absatz 1 KWahlG schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Troisdorf, den 04. Dezember 2025

Stadt Troisdorf


Alexander Biber
Bürgermeister